



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen „Rund um die Wingst e.V.“
Er ist im Vereinsregister unter Nr. 140071 eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 21789 Wingst.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die uneigennützige Förderung
 1. von Heimatpflege und Heimatkunde zum Erhalt von regionalem Geschichtsbewusstsein,
 2. von Kunst- und Kultur sowie
 3. von Naturschutz- und Landschaftspflege im Sinne des BundesnaturschutzG unter besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Verständnisses von Sitten und Gebräuchen auch von Menschen verschiedener Kulturregionen.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Sachspenden sowie ehrenamtliche Mitarbeit
für § 2a. 1. durch Erhalt und Transfer von Informationen über regionale und lokale Geschichte/Sehenswürdigkeiten mittels Erstellung von Schriften (Chronik u.ä.), Erarbeitung und Halten von Vorträgen über Wingster Besonderheiten (u.a. Kulturdenkmäler) sowie Durchführung von geführten Touren mit historischem Bezug in Wingst und der näheren Umgebung,
für § 2a. 2. durch Planung und Durchführung von Konzerten und Ausstellungen von regionalen Künstlern sowie Erhalt und Pflege von Grabstätten von Persönlichkeiten, die als Wingster Kulturerbe anzusehen sind,
für § 2a. 3. durch Förderung von Wissen über heimatliche Besonderheiten (Flora und Fauna) mittels Führungen sowie Teilnahme an Maßnahmen, die dem Artenschutz sowie der Pflege/Belebung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und regionale Biodiversität fördern.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitteleinsatz

- a. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Leistungen aus Mitteln des Vereins.
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Zum Vereinszweck ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb/ Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften jeder Art sein, die den Vereinszweck und die unter § 2 b. beschriebenen Aufgaben in jeglicher Hinsicht fördern.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklausur und deren Genehmigung durch den Vorstand erworben.
- c. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vorstand verdienten Personen angetragen, die sich in Hinsicht auf den Zweck des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- d. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austrittserklärung
 - durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines trifftigen Grundes (z.B. Zu widerhandeln der Bestrebungen und Zwecken des Vereins sowie Beitragsrückständen)
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- e. Der Austritt ist schriftlich/elektronisch zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum 31. Oktober gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- b. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- c. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- c. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen; i.R. im ersten Halbjahr. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- d. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassenwartes und des Berichts der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e. Einberufung

Die Einberufungsfrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt in Schrift- oder elektronischer Form. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt drei Tage nach der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- f. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- g. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung beinhaltet regelmäßig Punkte aus § 7 d.
- h. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt

werden, wenn ein Drittel der Anwesenden dies beantragt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, mit Ausnahme der in §11 (Satzungsänderung) und § 12 (Auflösung) festgelegten Sachverhalte.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

- i. Über den Verlauf/ die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- j. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen §7 (a. bis h.) entsprechend.

§ 8 Vorstand

- a. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht im Sinne von §26 BGB aus

- dem Vorsitzenden
- beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Davon sind jeweils zwei Personen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- b. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern.

- c. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- d. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- b. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Einladungen erfolgen regelmäßig eine Woche zuvor schriftlich, telefonisch oder in elektronischer Form; in dringenden Fällen mindestens mit Vorlauf von drei Tagen unter Benennung der Tagesordnung.
- c. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- d. Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen.
- e. Die Haftung des Vorstands wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

- a. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassengeschäfte. Auszahlungen sind nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder stv. Vorsitzenden genehmigt werden und sich im Finanzrahmen des Vereins halten.

- b. Die Kassen und Bücher (Rechnungsführung) des Vereins sind jährlich zu prüfen.
- c. Die Mitgliederversammlung wählt dazu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- d. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzustellen, um dem Vorstand Entlastung zu erteilen, wenn sich im Rahmen der Prüfung keine Beanstandungen in der Rechnungsführung ergeben haben. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Satzungsänderung

- a. Zur Änderung von § 2 (Zweck des Vereins) sowie § 11 (Satzungsänderung) ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. Änderungen an der Satzung in übrigen Bestimmungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- c. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die geplanten Änderungen den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung (§ 7) beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder.
- b. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung formgerecht mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung kann in diesem Falle mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- c. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und beide stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wingst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- e. Entsprechende Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- f. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Gleichstellung

Alle männlichen Personalbezeichnungen in dieser Satzung gelten adäquat ebenso wie die weiblichen.

§ 14 Salvatorische Klausel

- a. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht.
- b. Vorstand und Mitglieder verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke ergeben sollte. Zum Ausfüllen dieser Lücke verpflichten sich alle Beteiligten, auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Satzung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Beschließenden nach Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätten, wenn der Punkt vorher von ihnen bedacht worden wäre.

§ 15 Datenschutzklausel

- a. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- b. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- d. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- e. Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Inkrafttreten

- a. Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 verabschiedet.
- b. Die Satzung tritt, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wingst, den 18. August 2025

Der Vorstand